



ZEICHENERKLÄRUNG

- | | | |
|---|---|--|
| <p>1. FÜR DIE FESTSETZUNG</p> <p>MI MISCHEBIET (§ 6 BAU NVO)</p> <p>II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE DACHNEIGUNG 38° 45'</p> <p>0,3 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (§17 BAU NVO)</p> <p>0,7 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§17 BAU NVO)</p> <p>0 OFFENE BAUWEISE</p> <p>GA/ST BAUGRENZEN</p> <p>FIRSTRICHTUNG, ZWINGEND</p> <p>EMPFÖHLENER STANDORT FÜR GARAGEN UND STELLPLATZE, SOWIE ZUGEHÖRIGE NEBENRÄUME, DACHFORM WIE WOHNHÄUSER</p> <p>ANPFLANZUNG UND ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§9 (1) ZIFFER 25 BAUGB)</p> <p>ANPFLANZUNG STRÄUCHER</p> <p>ANPFLANZUNG EINZELBÄUME</p> <p>ERHALTUNG STRÄUCHER</p> <p>VORHANDENE EINZELBÄUME</p> <p>FLACHE ZUR ERHALTUNG DER BÄUME UND STRÄUCHER</p> <p>GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§9 ABS. 7 BAUGB)</p> <p>EINFAHRTSBEREICH</p> <p>BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT (§9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- UND FUSSGÄNGERVERKEHR MIT DEN BREITEN: 0,5 M SCHUTZSTREIFEN 3,5 M WOHNSTRASSE 0,5 M SCHUTZSTREIFEN</p> <p>GLEICHZEITIG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)</p> <p>P RUHENDER VERKEHR</p> <p>FUSSWEG</p> | <p>2. FÜR DIE HINWEISE</p> <p>— o — BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE</p> <p>Z. B. 1032 FLURNUMMER</p> <p>— 180 — HOHENLINIE ÜBER NN</p> <p>▨ BESTEHENDE WOHN- UND NEBENGEBAUDE</p> <p>Z. B. BAHNHOFSTRASSE NAME DER VERKEHRSFLÄCHE</p> | <p>3. WEITERE FESTSETZUNGEN</p> <p>3.1 DAS BAUGEBIET WIRD IM SINNE VON §1 ABS. 4 U. 5, SOWIE §6 DER BRAUNUNGSVERORDNUNG ALS MISCHEBIET (MI-GEBIET) FESTGESETZT.</p> <p>ZULÄSSIG SIND:</p> <ul style="list-style-type: none"> - WOHNGEBÄUDE - GESCHAFTS- UND BÜROGEBÄUDE - EINZELHÄNDLERSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN - SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEBÄUDEBETRIEBE - ANLAGEN ZUR VERWALTUNG, SOWIE KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE ZWECKE - GARTENBAUBETRIEBE <p>UNZULÄSSIG SIND:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VERGNÜGUNGSSTÄTTEN, TANZLOKALE, SPIELHALLEN, TANKSTELLEN - EINKAUFZENTREN UND GROSSFLÄCHIGE EINZELHÄNDLERSBETRIEBE <p>3.2 ABSTANDSFLÄCHEN NACH ART. 60.7, BAYBO ZULÄSSIG</p> <p>3.3 KNIESTÖCKE SIND BIS MAXIMAL 25 CM ZULÄSSIG</p> <p>3.4 AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IM RAHMEN DER BAUORDNUNG ZULÄSSIG. ERRICHTUNG VON DACHGRÄBEN AB DN 38° ZULÄSSIG</p> <p>3.5 DIE GEBÄUDE SIND UNMITTLBAR NACH FERTIGSTELLUNG ZU VERPUTZEN UND IN EINEM GEDECKTEN FARBTON ZU STREICHEN.</p> <p>3.6 EINFRIEDUNGEN: ALS HOCHSTGRENZE DER EINFRIEDUNG WIRD 1,20 M ÜBER GEHWEG FESTGELEGT. DIE EINFRIEDUNG IST MIT SENKRECHTEN HOLZLATTEN AUSZUFÜHREN.</p> <p>3.7 BESTANDSCHUTZ FÜR TANKSTELLE AUF DEM GRUNDSTÜCK FL. NR. 556</p> <p>3.7.1 DIE VORHANDENE NATURSTEINMAUER ENTLANG DER STRASSENSEITIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST ZU ERHALTEN, EBENSOWIE DIE HINTERPFLANZUNG AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>3.8 DIE GRABENVERROHRUNG Ø 600 ENTLANG DER GRENZE ZUM GRUNDSTÜCK FL. NR. 5437 WIRD BIS ZUR BAHNHOFSTRASSE VERLÄNGERT UND ALS FUSSWEG AUSGEBAUT</p> <p>3.9 JE 200 M² UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN GROSSKRONIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN.</p> |
|---|---|--|

1. DIE STADT HAMMELBURG HAT IN DER SITZUNG VOM 14.12.1992 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSBÜBLICH BEKANNT GEMACHT (§ 2 ABS. 1 BAUGB)

HAMMELBURG, DEN 06. NOV. 1992
 (ZELLER) 1. BÜRGERMEISTER

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 02.12.1991 BIS 03.01.1992 BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT

HAMMELBURG, DEN 06. NOV. 1992
 (ZELLER) 1. BÜRGERMEISTER

3. DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 26.10.1992 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

HAMMELBURG, DEN 06. NOV. 1992
 (ZELLER) 1. BÜRGERMEISTER

4. GENEHMIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES:

Das am 26.10.1992 vom Stadtrat gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Am Postamt" in Hammelburg, Stadtteil Hammelburg wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 09.11.1992 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 21.12.1992 Nr. 50 - 610 festgestellt, dass im Rahmen der Überprüfung des Bebauungsplanes keine Verletzung von Rechtsvorschriften festzustellen ist (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Bad Kissingen, 21.12.1992
 I.A. [Signature]
 Stadt Rg. - Direktor

5. Der Bebauungsplan wird hiermit angezeigt Hammelburg 27.01.1993

[Signature] Erster Bürgermeister

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 30.01.1993 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan tritt hiermit in Kraft (§ 12 Satz 3 BauGB).

Hammelburg, 12.1.1993
 [Signature] Erster Bürgermeister

"AM POSTAMT" BEBAUUNGSPLAN DER STADT HAMMELBURG

M. 1:1000

HAMMELBURG, DEN 02.11.1988

GEA. HAB D. 26.06.89
 GEA. HAB D. 18.07.89
 GEA. HAB. D. 17.11.89 / BAUGRENZEN FL. NR. 1054
 FESTSETZUNG 3.8
 ERG. HAB. D. 01.10.91

101